

# VEREINSSTATUTEN

## Verein zur Unterstützung des Spitals Criuleni in Moldawien

mit Sitz in Zug

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Unterstützung des Spitals Criuleni in Moldawien“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2. Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt, das Spital von Criuleni, das sich ca. 35 km nordwestlich der Hauptstadt Chişinău, Moldawien, befindet, im Aufbau und Unterhalt einer für die Region adäquaten medizinischen Infrastruktur zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst sowohl bauliche Massnahmen, als auch Beschaffung und Lieferung von Ausrüstungsgegenständen sowie Vermittlung von medizinischem Know-how, sei es durch Instruktion vor Ort oder durch Instruktion und Ausbildung einzelner Personen in der Schweiz.

Insbesondere wird eine pragmatische und nachhaltige Entwicklung dieses für die Region sehr wichtigen Versorgungsbereiches angestrebt. Im Vordergrund steht eine qualitativ einwandfreie Grundversorgung, verzichtet werden soll auf medizinischen Luxus. Das Projekt wird etappenweise geplant und abgewickelt.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über Spenden.

Der Mitgliederbeitrag ist auf den jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag begrenzt.

Weiter beschafft sich der Verein die notwendigen Mittel über Spendenaufrufe. Er ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Spitals Criuleni in Moldawien hat.

Es gibt keine Passivmitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den definitiven Ausschlussentscheid.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Auflösung des Vereins
- h) Änderung des Zwecks
- i) Beschlüsse über die Verwendung von Beträgen die das Jahresbudget um mehr als 20% überschreiten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 9 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

## **10. Vereinsjahr und Rechnungskontrolle**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Jahresrechnung und Inventar sind von einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisor / Revisoren zu prüfen, welche der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. September 2010 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zug, den 28. September 2010

Revidiert, Zug, den 6. März 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....  
Dr. med. Beat Wicky

.....  
Dr. med. Karlheinz Leemann